

# Aus dem Gemeinderat

## - Bericht über die öffentliche Sitzung am 17. April 2024

### Protokolle der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzungen

Zu den Sitzungsprotokollen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats am 28. Februar 2024 sowie am 6. März 2024 gibt es keine Wortmeldungen aus dem Gremium.

### Bekanntgabe

#### **Regionalverband Bodensee-Oberschwaben – Teilregionalplan Energie - Stellungnahme der Gemeinde Aichstetten**

Bürgermeister Erath gibt bekannt, dass der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 6. März 2024 sich den Inhalt des Schriftsatzes von Herrn Rechtsanwalt Armin Brauns (Stand 1. März 2024) zu eigen gemacht hat und den Wortlaut des Schriftsatzes mit den noch einzuarbeitenden Ergänzungen

→ zur Umzingelung des Bereichs „Wälderhöfe“ bei den Vorranggebieten Windenergie und  
→ Ausführungen zu den Vorbehaltsgebieten Freiflächen-Photovoltaikanlagen  
als Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf des Teilregionalplans Energie des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben übernommen hat.

Wie im Gemeinderat vereinbart, wurde der finale Wortlaut des Schriftsatzes von Herrn Rechtsanwalt Brauns vom 17. März 2024 nach Erhalt zur Information an alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte weitergeleitet.

Parallel wurde der Schriftsatz als Stellungnahme der Gemeinde innerhalb der Anhörungsfrist an den Regionalverband Bodensee-Oberschwaben gesandt und im Online-Beteiligungsportal eingestellt.

Zusätzlich zu dem in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 6. März 2024 vorliegenden Entwurf wurden von Herrn Rechtsanwalt Brauns in den finalen Wortlaut des Schriftsatzes noch Ausführungen

→ zur Carbon-Belastung der Umwelt,  
→ zur mangelnden Windhöufigkeit und  
→ zu den geplanten Vorbehaltsgebieten Freiflächen-Photovoltaikanlagen  
sowie Ergänzungen  
→ zum Windenergie-Vorranggebiet Altmannshofen (WEA-436-005) und  
→ zum Windenergie-Vorranggebiet Aichstetten-Ost (WEA-436-012)  
eingearbeitet.

#### **Zurücknahme der Bauvoranfrage Neubau vier Mehrfamilienhäuser und Tiefgarage, Aichstetten, Flurstücke 381 und 381/1, Hauptstraße 28**

Bürgermeister Erath gibt bekannt, dass die Antragsteller ihre Bauvoranfrage „Neubau vier Mehrfamilienhäuser und Tiefgarage“ auf dem Grundstück Hauptstraße 28 mit Schreiben vom 11. März 2024 bei der Unteren Baurechtsbehörde zurückgezogen haben.

#### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hauptstraße 42 – Lager- und Versandgebäude Kremer Pigmente“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan und von örtlichen Bauvorschriften hierzu - Petitionsverfahren**

Bürgermeister Erath gibt bekannt, dass der Eigentümer eines an den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Hauptstraße 42 – Lager- und Versandgebäude Kremer Pigmente“ angrenzenden Grundstücks mit Schreiben vom 10. März 2024 eine Petitionsschrift beim Landtag Baden-Württemberg eingereicht hat. Ziel der Petition, die federführend im Ministerium für

Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg bearbeitet wird, ist die Überprüfung des Satzungsbeschlusses des Gemeinderats in der öffentlichen Sitzung am 6. März 2024.

## **Fragen und Anregungen zu Gemeindeangelegenheiten**

### **Waldtag Kindergarten St. Michael Aichstetten**

Die Leiterin des Kindergartens St. Michael Aichstetten bemängelt, dass im Kindergarten St. Michael Aichstetten schon seit einiger Zeit der Waldtag nicht mehr durchgeführt werden kann. Es sei untersagt, mit den Kindern in den Wald zu gehen. Grund dafür ist der neue Förster, der nun ein größeres Gebiet zu bewirtschaften hat und den Baum-Bestand in dem Waldgebiet nicht regelmäßig bzw. außerplanmäßig nach Wind-Ereignissen, Gewittern, usw. begutachten kann. Die Gemeindeverwaltung wurde bereits darum gebeten einen Baumpfleger anzufragen bzw. zu beauftragen. Allerdings sei bis jetzt nicht viel passiert. Es wird darauf hingewiesen, dass es in der Gemeinde Aitrach den Waldtag nach wie vor gibt. Hier hat die Gemeinde ein Waldgrundstück zur Verfügung gestellt sowie einen Baumpfleger beauftragt. Ebenso wird erläutert, welche Bedeutung der Waldtag im Kindergarten (Naturpädagogik) hat und wie wichtig dieser ist. Sie bittet darum, schnellstmöglich eine Lösung zu finden.

Bürgermeister Erath führt aus, dass es zu diesem Thema bereits mehrere Gespräche und Schriftverkehr – unter anderem mit der Kindergartenbeauftragten Verwaltung im Verwaltungszentrum Allgäu-Oberschwaben, Herrn Pfarrer Geil und verschiedenen Eltern – gab, in denen er darauf hingewiesen hat, dass die Durchführung von Waldtagen dem Kindergartenbetrieb zuzuordnen ist. Demnach liegen unter anderem die Zuständigkeit für die Sicherstellung der erhöhten/besonderen Verkehrssicherungspflicht und die Übernahme/Tragung der Haftung für die Waldtage nicht bei der Gemeinde, sondern beim Kindergarten bzw. bei der Kirchengemeinde als Trägerin des Kindergartens. Er hat Herrn Pfarrer Geil und der Kindergartenbeauftragten zugesagt, dass die Gemeinde gerne bereit ist, in Abstimmung mit dem zuständigen Revierförster Jan Holder und dem Bauhofleiter Horst Hofbauer ein geeignetes abgegrenztes Waldstück im Gemeindewald unentgeltlich zur Durchführung von Waldtagen zur Verfügung zu stellen. Allerdings können weder er noch seine Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, des Gemeindebauhofs und der Revierförster die bei der Durchführung der Waldtage bestehende „erhöhte“ bzw. „besondere“ Verkehrssicherungspflicht sicherstellen bzw. die mit dieser Pflicht einhergehenden Aufgaben und Arbeiten leisten sowie für möglicherweise auftretende Personen- und Sach-Schäden im Rahmen der Nutzung des Waldstückes bei Waldtagen haften. Er bittet hierfür um Verständnis.

### **Straßensanierung Bachstraße**

Aus der Mitte der Zuhörerinnen und Zuhörer wird darauf hingewiesen, dass erst vor geraumer Zeit die Bachstraße saniert wurde, allerdings schon jetzt wieder Risse in der Straße vorhanden sind.

Bürgermeister Erath bittet GR Oelhaf als ausgewiesenem Fachmann auf diesem Gebiet, zu dem Hinweis Stellung zu nehmen.

Gemeinderat Oelhaf informiert, dass lediglich ein Bindemittel zur Abdichtung – welches in die Risse reinläuft – aufgetragen wurde. Ebenso wurde zusätzlich obendrauf Edelsplitt aufgetragen.

### **Kreissparkasse Ravensburg in der Gemeinde Aichstetten**

Aus der Mitte der Zuhörerinnen und Zuhörer wird darauf hingewiesen, dass es gut und wichtig ist und die Einwohnerinnen und Einwohner dankbar sein können, dass in der Gemeinde eine Filiale der Kreissparkasse Ravensburg besteht. Es wird angefragt, ob die Gemeinde etwas tun kann, damit die Bankfiliale der Gemeinde Aichstetten auch in Zukunft erhalten bleibt.

Bürgermeister Erath ist ebenfalls froh darüber, dass eine Filiale der Kreissparkasse Ravensburg in der Gemeinde Aichstetten vorhanden ist. Die Gemeinde pflegt eine enge Geschäftsbeziehung zur Kreissparkasse Ravensburg. Er hofft, dass diese enge Geschäftsbeziehung dazu beitragen kann, dass die Bankfiliale in der Gemeinde auch in Zukunft erhalten bleibt.

## Kindergarten St. Michael Aichstetten (Forchenstraße 8)

- Vorstellung der Ergebnisse der Bestandsanalyse
- Grundsätzliche Überlegungen zur Verbesserung der räumlichen Situation (Anbau, Aufstockung, [Ersatz-] Neubau)
- Weiteres Vorgehen

Mehrere Gemeinderäte sind der Meinung, dass die Entscheidung noch acht bis zwölf Wochen warten kann, sodass der neu gewählte Gemeinderat darüber beraten und entscheiden kann. Es wird beantragt den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunkts 4 „Kindergarten St. Michael Aichstetten (Forchenstraße 8) -Vorstellung der Ergebnisse der Bestandsanalyse; Grundsätzliche Überlegungen zur Verbesserung der räumlichen Situation (Anbau, Aufstockung, [Ersatz-] Neubau); Weiteres Vorgehen“ zu (mehrheitlicher Beschluss mit 9 Ja-Stimmen und drei Nein-Stimmen).

## Kindergartenbedarfsplanung 2024/2025

Der Gemeinderat stimmt der Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2024/2025 zu (einstimmiger Beschluss).

## Kindergarten St. Michael Aichstetten, Kinderkrippe St. Teresa Aichstetten und Kindergarten St. Vitus Altmannshofen

- Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2024/2025 und 2025/2026

Auf der Grundlage der Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände vom 11. März 2024 wird den Kirchengemeinderäten Aichstetten und Altmannshofen die Festsetzung und Erhebung der nachfolgend genannten Elternbeiträge im Kindergarten St. Michael Aichstetten, in der Kinderkrippe St. Teresa Aichstetten und im Kindergarten St. Vitus Altmannshofen für die Kindergartenjahre 2024/2025 und 2025/2026 vorgeschlagen (einstimmiger Beschluss):

### Vorschlag Festsetzung Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2024/2025:

Beitragssatz (ohne Mittagessen)	Zuschlag auf den Beitrag der Jeweiligen Betreuungs- form	für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	für ein Kind aus einer Familie mit 2 kindergeld- berechtigten Kindern	für ein Kind aus einer Familie mit 3 kindergeld- berechtigten Kindern	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr kindergeld- berechtigten Kindern
Regelgruppe <sup>1</sup>	---	162,00 €	126,00 €	85,00 €	28,00 €
Regelgruppe unter 3-Jährige <sup>1</sup>	+ 100 % (ggf. gerundet)	324,00 €	252,00 €	170,00 €	56,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten	---	162,00 €	126,00 €	85,00 €	28,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten unter 3-Jährige <sup>1</sup>	+ 100 % (ggf. gerundet)	324,00 €	252,00 €	170,00 €	56,00 €
Ganztagesgruppe <sup>2</sup>	+ 50 % (ggf. gerundet)	243,00 €	189,00 €	128,00 €	42,00 €
Ganztagesgruppe unter 3-Jährige <sup>2</sup>	Festsetzung Beitrag Kinderkrippe)	479,00 €	356,00 €	240,00 €	95,00 €
Kinderkrippe <sup>3</sup>	Festsetzung Beitrag Kinderkrippe	479,00 €	356,00 €	240,00 €	95,00 €

<sup>1</sup> betrifft nur die Kindergärten St. Michael Aichstetten und St. Vitus Altmannshofen

<sup>2</sup> betrifft nur den Kindergarten St. Vitus Altmannshofen

<sup>3</sup> betrifft nur die Kinderkrippe St. Teresa Aichstetten

## Vorschlag Festsetzung Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2025/2026:

Beitragssatz (ohne Mittagessen)	Zuschlag auf den Beitrag der Jeweiligen Betreuungs- form	für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	für ein Kind aus einer Familie mit 2 kindergeld- berechtigten Kindern	für ein Kind aus einer Familie mit 3 kindergeld- berechtigten Kindern	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr kindergeld- berechtigten Kindern
Regelgruppe <sup>1</sup>	---	174,00 €	134,00 €	92,00 €	31,00 €
Regelgruppe unter 3-Jährige <sup>1</sup>	+ 100 % (ggf. gerundet)	348,00 €	268,00 €	184,00 €	62,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten	---	174,00 €	134,00 €	92,00 €	31,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten unter 3-Jährige <sup>1</sup>	+ 100 % (ggf. gerundet)	348,00 €	268,00 €	184,00 €	62,00 €
Ganztagesgruppe <sup>2</sup>	+ 50 % (ggf. gerundet)	261,00 €	201,00 €	138,00 €	47,00 €
Ganztagesgruppe unter 3-Jährige <sup>2</sup>	Festsetzung Beitrag Kinderkrippe)	514,00 €	382,00 €	258,00 €	102,00 €
Kinderkrippe <sup>3</sup>	Festsetzung Beitrag Kinderkrippe	514,00 €	382,00 €	258,00 €	102,00 €

<sup>1</sup> betrifft nur die Kindergärten St. Michael Aichstetten und St. Vitus Altmannshofen

<sup>2</sup> betrifft nur den Kindergarten St. Vitus Altmannshofen

<sup>3</sup> betrifft nur die Kinderkrippe St. Teresa Aichstetten

## Grundschule Eichenwaldschule Aichstetten

### - Festsetzung der Gebühren für die Schulkinderbetreuung in den Schuljahren 2024/2025 und 2025/2026

Der Gemeinderat legt folgende Gebühren für die Inanspruchnahme der Schulkinderbetreuung und der Ferienbetreuung in den Schuljahren 2024/2025 und 2025/2026 fest (einstimmiger Beschluss):

#### Gebühren Schulkinderbetreuung und Ferienbetreuung im Schuljahr 2024/2025:

Betreuungsform	Gebühr
<b>Kernzeitenbetreuung</b> (Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 8:35 Uhr und von 12:15 Uhr bis 13:00 Uhr)	<b>49,00 €/Monat*</b>
<b>Nachmittagsbetreuung</b> (Montag bis Donnerstag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr)	<b>60,00 €/Monat*</b>
<b>Gesamtpaket Schulkinderbetreuung</b>	<b>109,00 €/Monat*</b>
<b>Ferienbetreuung</b>	<b>65,00 €/Woche</b>

\* Gebühren-Erhebung Schulkinderbetreuung: 11 Monate/Jahr (September bis Juli)

#### Gebühren Schulkinderbetreuung und Ferienbetreuung im Schuljahr 2025/2026:

Betreuungsform	Gebühr
<b>Kernzeitenbetreuung</b> (Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 8:35 Uhr und von 12:15 Uhr bis 13:00 Uhr)	<b>53,00 €/Monat*</b>
<b>Nachmittagsbetreuung</b> (Montag bis Donnerstag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr)	<b>65,00 €/Monat*</b>
<b>Gesamtpaket Schulkinderbetreuung</b>	<b>118,00 €/Monat*</b>
<b>Ferienbetreuung</b>	<b>70,00 €/Woche</b>

\* Gebühren-Erhebung Schulkinderbetreuung: 11 Monate/Jahr (September bis Juli)

# Kindertagesstätten in Trägerschaft der Katholischen Kirchengemeinden Aichstetten und Altmannshofen – Anträge des Verwaltungszentrums Allgäu-Oberschwaben

## Kindergarten St. Vitus Altmannshofen – Verlängerung Reduzierung Öffnungszeiten und festgesetzte Elternbeiträge

Die Kindergartenbeauftragte Verwaltung im Verwaltungszentrum Allgäu-Oberschwaben (VZ) hat der Gemeinde am 23. August 2023 mitgeteilt, dass aufgrund eines Personalausfalls die Betreuungszeiten im Kindergarten St. Vitus Altmannshofen bis zur Wiederbesetzung der Vollzeit-Stelle wie folgt reduziert werden müssen:

- Regelgruppe (RG) von 36,25 Stunden/Woche auf 34,25 Stunden/Woche,
- Gruppe mit verlängerten Vormittagsöffnungszeiten (VÖ) von 33,75 Stunden/Woche auf 32,75 Stunden/Woche und
- Ganztagesgruppe (GT) von 43,75 Stunden/Woche auf 40,75 Stunden/Woche.

Auf Antrag des VZ stimmte der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. September 2023 der Reduzierung der festgesetzten Elternbeiträge im Kindergarten St. Vitus Altmannshofen für die Dauer der reduzierten Betreuungszeiten zu:

Beitragssatz (ohne Mittagessen)	Zuschlag auf den Beitrag der Jeweiligen Betreuungsform	für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	für ein Kind aus einer Familie mit 2 kindergeldberechtigten Kindern	für ein Kind aus einer Familie mit 3 kindergeldberechtigten Kindern	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern
Regelgruppe	---	143,00 €	111,00 €	75,00 €	25,00 €
Regelgruppe unter 3-Jährige	+ 100 % (ggf. gerundet)	286,00 €	222,00 €	150,00 €	50,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten	---	147,00 €	114,00 €	77,00 €	25,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten unter 3-Jährige	+ 100 % (ggf. gerundet)	294,00 €	228,00 €	154,00 €	50,00 €
Ganztagesgruppe	+ 50 % (ggf. gerundet)	212,00 €	164,00 €	111,00 €	36,00 €
Ganztagesgruppe unter 3-Jährige	Festsetzung Beitrag Kinderkrippe)	414,00 €	308,00 €	208,00 €	83,00 €

Am 18. März 2024 wurde der Gemeinde vom VZ mitgeteilt, dass im Kindergarten St. Vitus Altmannshofen aktuell immer noch 91 % der vakanten Vollzeit-Stelle unbesetzt (9 % sind mit einer Nicht-Fachkraft besetzt) und die Öffnungszeiten nach wie vor reduziert sind.

Das VZ hat nun eine Erzieherin gefunden, die mit 80 % Beschäftigungsumfang im Mai 2024 starten würde. Allerdings hat zwischenzeitlich eine weitere Erzieherin zum September 2024 gekündigt, so dass Stand jetzt im September 2024 eine 80 %-Erzieherinnen-Stelle und eine weitere 60 %-Stelle (Anerkennungspraktikantin) nicht besetzt sind.

Für den Fall, dass diese Stellen nicht besetzt werden können, kündigt das VZ bereits jetzt eine erneute Reduzierung der Öffnungszeiten an.

Vom VZ wird deshalb beantragt, die Öffnungszeiten im Mai 2024 noch nicht zu erhöhen, da diese ggf. nach vier Monaten wieder reduziert werden müssen. Begründet wird der Antrag mit einem höheren Verwaltungsaufwand und einem „auf und ab“ für die Eltern. Wenn die Öffnungszeiten weiterhin reduziert bleiben könnten, könnte die neue Erzieherin zudem „sanfter“ eingearbeitet werden.

### Anmerkung zum Sachverhalt

Die Zustimmung des Gemeinderats zum Antrag des VZ hätte zur Folge, dass

- trotz nahezu vollständiger Wiederbesetzung der vakanten Stelle das Betreuungsangebot im Kindergarten St. Vitus Altmannshofen weiterhin eingeschränkt bleiben würde und

→ trotz der wieder in voller Höhe anfallenden Personalkosten weiterhin lediglich die reduzierten Elternbeiträge erhoben würden.

Der Gemeinderat hält an seinem in der öffentlichen Sitzung am 27. September 2023 gefassten Beschluss der Reduzierung der festgesetzten Elternbeiträge im Kindergarten St. Vitus Altmannshofen für die Dauer der reduzierten Betreuungszeiten bzw. bis zur Wiederbesetzung der Vollzeit-Stelle fest. Der Antrag des Verwaltungszentrums Allgäu-Oberschwaben vom 18. März 2024 wird deshalb abgelehnt (einstimmiger Beschluss).

## Erhöhung der Leitungsfreistellungen

Auf der Grundlage eines seinerzeit vorliegenden Antrags des VZ hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Oktober 2023 mehrheitlich der Erhöhung der Leitungsfreistellungen in den Kindergärten der Gemeinde Aichstetten über die gesetzlich festgelegten Mindestvorgaben hinaus auf 15 % pro Gruppe und der Übernahme von 50 % der hierfür anfallenden Kosten durch die Gemeinde zugestimmt.

Mit Schreiben vom 1. März 2024 beantragt das VZ nun eine Erhöhung der Leitungsfreistellungen in den Kindergärten auf 12,5 % pro Gruppe. (Beantragt wird darüber hinaus, die Leitungsfreistellung in fünfgruppigen Kindergärten auf 80 % zu erhöhen [**Anmerkung:** *In der Gemeinde Aichstetten besteht derzeit keine fünfgruppige Kindertagesstätte*]). Geplant ist von Seiten des VZ, die höheren Leitungsfreistellungen zwischen der jeweiligen Leitung und deren Stellvertretung aufzuteilen.

Vorgabe KiTaVO:

- Leitungsfreistellung im Umfang von mindestens sechs Stunden wöchentlich,
- Erhöhung ab der zweiten Gruppe und für jede weitere Gruppe um mindestens weitere zwei Stunden wöchentlich pro Gruppe.

Gemäß Schreiben des VZ bestehen in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Aichstetten aktuell Leitungsfreistellungen im Umfang von 9 % bzw. 10 % pro Gruppe, das heißt

- im Kindergarten St. Michael Aichstetten (drei Gruppen) 27 % (Vorgabe KiTaVO: 10 Stunden/Woche bzw. 25,64 %, Antrag VZ: 37,5 %),
- in der Kinderkrippe St. Teresa Aichstetten (zwei Gruppen) 20 % (Vorgabe KiTaVO: 8 Stunden/Woche bzw. 20,51 %, Antrag VZ: 25 %) und
- im Kindergarten St. Vitus Altmannshofen (zwei Gruppen) 20 % (Vorgabe KiTaVO: 8 Stunden/Woche bzw. 20,51 %, Antrag VZ: 25 %).

Vom VZ wird der vorliegende Antrag damit begründet, dass

- die bisher festgelegten Leitungsfreistellungen aufgrund der steigenden Verwaltungstätigkeiten nicht mehr ausreichend seien,
- die Leitungszeit die Arbeitsbereiche pädagogische Konzeption, Anleitung Team und Sicherstellung der Qualität der pädagogischen Arbeit beinhaltet,
- die Leitungszeit nur für pädagogische und nicht für administrative Aufgaben ist (Verwaltung und Digitalisierungsprozesse auf Überstunden oder in der eigenen Verfügungszeit abgearbeitet werden müssen),
- die gesetzliche Leitungsfreistellung vom Land gefördert wird, so dass für die Kommune keine zusätzlichen Kosten entstehen bzw. die Gemeinden Aitrach und Aichstetten schon vor der gesetzlichen Einführung Leitungsfreistellungen von 9 % pro Gruppe finanzierten und die künftigen zusätzlichen Kosten für die Gemeinden somit geringer wären als vor der gesetzlichen Leitungsfreistellung.

Empfehlungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart:

- fünfgruppige Einrichtungen: 100 % bzw. mindestens 80 % Freistellung,
- für zwei- und dreigruppige Einrichtungen: 12,5 % pro Gruppe.

Weitere Begründungen des VZ für die gewünschte Abweichung bzw. die beantragten über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Leitungsfreistellungen:

„Leitungen sind der Schlüssel für gute pädagogische Qualität und frühkindliche Förderung.

Die Leitung trägt die Gesamtverantwortung für den Betrieb: Verantwortung für Pädagogik, Organisation, Personalführung (nimmt in den letzten Jahren zunehmend zu).

Auch durch Veränderung der Betriebsformen und durch gesetzliche Vorgaben immer mehr Verwaltungsaufwand (Dokumentationen, Statistik, Gefährdungsbeurteilung, usw.). Diese müssen neben dem Kindergartenalltag durch die Leitung erledigt werden.

Die aktuelle und vorgegebene Leitungszeit ist ausschließlich für pädagogische Arbeit berechnet. Alle anderen Verwaltungstätigkeiten müssen in der eigenen Verfügungszeit erledigt werden. Auf Dauer kann sich das auf das Wohlbefinden der Leitung, der Mitarbeiter und somit auch auf die Qualität des Kindergartens auswirken.

Viele Kommunen sind bereits den Weg gegangen, eine höhere Leitungsfreistellung einzurichten. Dies hat sich auch befürwortet. Die meisten Kommunen führen eine Leitungs-freistellung von 12,5 % bis 15 % pro Gruppe ein. Dies möchten wir unseren Leitungen und Kindergärten ebenfalls ermöglichen.

Eine höhere Leitungsfreistellung steigert auch die Attraktivität des Kindergartens. Wir haben in all unseren Einrichtungen sehr gute und hochmotivierte Leitungen. In Zeiten des Fachkräftemangels müssen wir unsere Leitungen halten und ihnen gute Arbeitsbedingungen bieten. Dazu zählt auch genügend Zeit für die Leitungstätigkeiten.“

Anfallende Mehrkosten im Falle der Zustimmung des Gemeinderats zu den beantragten Leitungsfreistellungen von 12,5 % pro Gruppe (Annahme: Entgeltgruppe S8a Stufe 3):

Kindertagesstätte	Leitungsfreistellung aktuell	Leitungsfreistellung bei 12,5 % pro Gruppe	Arbeitgeber-Mehrkosten/Jahr	Anteil Kommune (Abmangel)
St. Michael	27 %	37,5 %	6.234,08 €	<b>5.922,38 €</b>
St. Teresa	20 %	25 %	3.124,85 €	<b>2.968,61 €</b>
St. Vitus	20 %	25 %	3.124,86 €	<b>2.968,62 €</b>
		Summen	12.483,79 €	<b>11.859,61 €</b>

### Anmerkungen zum Sachverhalt

Im Nachgang zu dem in der öffentlichen Sitzung am 25. Oktober 2023 gefassten Beschluss wurde unter anderem dem VZ mitgeteilt, dass

- der Gemeinderat und Bürgermeister Erath die sehr gute und engagierte Arbeit der Beschäftigten und der Leiterinnen in den Kindergärten und in der Kinderkrippe anerkennen und
- die Gemeinde gerne bereit ist, die vom VZ beantragte Erhöhung der Leitungsfreistellungen mitzutragen, es allerdings für den Gemeinderat im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit und als Ausdruck der gemeinsamen Wertschätzung der guten Arbeit in unseren Kindertagesstätten wichtig ist, dass sich auch die Trägerseite mit 50 % an den anfallenden Mehrkosten dieser über die gesetzlich festgelegten Mindestvorgaben hinaus gewährten zusätzlichen Leitungsfreistellungen beteiligt.

Vom VZ wird die vom Gemeinderat am 25. Oktober 2023 als Abrechnungsgrundlage für diese Freiwilligkeitsleistung beschlossene anteilige finanzielle Beteiligung der Kirchengemeinden in Höhe von 50 % an den anfallenden Kosten über die in den Kindergartenverträgen vereinbarte Tragung des Abmangels hinaus (Kirchengemeinde 5 %, Gemeinde 95 %) abgelehnt.

Weil bisher die Abrechnungen für den Kindergarten St. Michael Aichstetten und die Kinderkrippe St. Teresa Aichstetten für die Jahre 2021, 2022 und 2023 sowie für den Kindergarten St. Vitus Altmannshofen für das Jahr 2023 noch nicht vorliegen, kann derzeit nicht genau beziffert werden, in welcher Höhe die jährlich von der Gemeinde zu tragenden Kosten für den Betrieb der drei Kindertagesstätten liegen. Für das laufende Jahr 2024 leistet die Gemeinde Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 960.000 € an die Kirchengemeinden Aichstetten und Altmannshofen.

Den im Haushaltsplan 2024 dargestellten Erträgen inklusive der Landeszuschüsse in Höhe von voraussichtlich 489.797 € stehen – ohne Berücksichtigung der aktuell vorliegenden Anträge – Aufwendungen in Höhe von voraussichtlich 1.176.350 € entgegen (Saldo: - 686.553 €).

Begründet wird der vorliegende Antrag vom VU unter anderem damit, dass die gesetzliche Leitungsfreistellung vom Land gefördert wird, so dass für die Kommune keine zusätzlichen Kosten entstehen bzw. die Gemeinde Aichstetten schon vor der gesetzlichen Einführung „freiwillig“ Leitungsfreistellungen von 9 % pro Gruppe finanzierte. Hierzu ist anzumerken, dass

- das Land lediglich die gesetzliche Leitungsfreistellung fördert und
- die vor der Einführung der gesetzlichen Leitungsfreistellung zugesagte „Freiwilligkeitsleistung“ der Gemeinde einen anderen Hintergrund hatte bzw. Bestandteil einer mit der Kirchengemeinde getroffenen Vereinbarung in einer anderen Angelegenheit war.

Der Gemeinderat fasst mehrheitlich (mit 10 Ja-Stimmen und zwei Enthaltungen) folgende Beschlüsse:

Die Leitungsfreistellung wird ab Beginn des Kindergartenjahres 2024/2025 auf 12,5 % pro Gruppe erhöht.

Ab einer fünfgruppigen Einrichtung wird die Leitungsfreistellung auf 80 % erhöht.

Den damit verbundenen quantitativen Stellenplan-Erhöhungen und den Erhöhungen des Mindestpersonalschlüssels wird zugestimmt.

Der Personalschlüssel erhöht sich in den Einrichtungen wie folgt:

- a. Kindergarten St. Michael: Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels ab Beginn des Kindergartenjahres 2024/2025 von 679,89 % auf 690,39 %. Der quantitativen Stellenplan-Erhöpfung wird zugestimmt.
- b. Kinderkrippe St. Teresa: Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels ab Beginn des Kindergartenjahres 2024/2025 von 440 % auf 445 %. Der qualitativen Stellenplan-Erhöpfung wird zugestimmt.
- c. Kindergarten St. Vitus: Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels ab Beginn des Kindergartenjahres 2024/2025 von 573,89 % auf 578,89 %. Der quantitativen Stellenplan-Erhöpfung wird zugestimmt.

### **Ständige stellvertretende Leitung für Kindertagesstätten ab 40 Plätzen**

Das VZ beantragt auf der Grundlage einer Einschätzung der Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Rottenburg-Stuttgart, dass eine stellvertretende Leitung ab einer Kindergartengröße von über 40 Plätzen verpflichtend eingeführt wird.

Die Fachkraft wäre höher eingruppiert als die anderen Fachkräfte, würde feste Leitungsaufgaben übertragen und auch einen Teil der vorhandenen Leitungsfreistellung bekommen.

In der Gemeinde Aichstetten betrifft dies die Kindergärten St. Vitus und St. Michael.

Die von der Gemeinde zu tragenden Mehrkosten im Falle der Zustimmung des Gemeinderats liegen je nach Konstellation derzeit bei 3.437,30 €/Jahr oder 11.282,02 €/Jahr.

Der Gemeinderat fasst folgenden Grundsatzbeschluss:

In allen Kindertagesstätten ab 40 Plätzen wird ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 eine ständige stellvertretende Leitung eingerichtet. Diese wird gemäß der Entgeltordnung eine Entgeltgruppe unter der Leitung eingruppiert (einstimmiger Beschluss).

Im Kindergarten St. Michael wird ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 eine ständige stellvertretende Leitung eingerichtet. Der quantitativen Stellenplan-Erhöpfung wird somit zugestimmt (einstimmiger Beschluss).

Im Kindergarten St. Vitus wird ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 eine ständige stellvertretende Leitung eingerichtet. Der quantitativen Stellenplan-Erhöpfung wird somit zugestimmt (einstimmiger Beschluss).

### **Einrichtung Stellen Verwaltungskräfte auf 538 €-Basis in allen Kindertagesstätten**

Das VZ beantragt, dass die Leitungsfreistellungen in den Kindertagesstätten durch Verwaltungsfachkräfte besetzt werden können. Aufgrund des Fachkräftemangels und den zunehmenden Verwaltungstätigkeiten sieht das VZ dies als gute Möglichkeit.



Die Verwaltungsfachkräfte sollen das pädagogische Personal entlasten, so dass mehr Zeit für die Kinder bleibt.

Geplant ist, dass die Prozente der Verwaltungskräfte auf die Leitungsfreistellung laufen. Der Mindestpersonalschlüssel würde somit nicht verändert und es würden keine Mehrkosten entstehen.

Die Verwaltungskräfte sollen in Entgeltgruppe 5 eingruppiert werden.

Die Stellen umfassen maximal 20 %. Die Kindertagesstätten sollen selber, in Abstimmung mit der Kindergartenbeauftragten, über die Prozente entscheiden können.

Die Beschlussfassung zu diesem Antrag wird vertagt. Es wird um weitere Informationen und Erläuterungen zu diesem Antrag gebeten (einstimmiger Beschluss).

### **Überschreitung der Mindestpersonalschlüssel (personelle Überbesetzungen)**

Aufgrund des Fachkräftemangels wird vom VZ beantragt, dass die Mindestpersonalschlüssel in den Kindertagesstätten künftig in einem gewissen Maße überschritten werden können. Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Bewerberinnen/Bewerber mit 100 % genommen werden können, obwohl beispielsweise nur 80 % vakant sind.

Das VZ begründet den Antrag damit, dass die Kindergartenbeauftragte im VZ bei Annahme des Antrags schneller agieren kann ohne mit der Kirchengemeinde und Kommune Rücksprache zu halten. Die Kirchengemeinde und die Gemeinde würden dann durch das VZ lediglich über die Überbesetzung informiert.

Im Gegenzug könnte im Falle einer Überbesetzung gemäß Schreiben des VZ die Höchstgruppenstärke erhöht werden, allerdings

- im Kindergarten St. Michael Aichstetten lediglich um maximal ein Kind pro Gruppe und
- in der Kinderkrippe um insgesamt maximal ein Kind.

Beantragt wird vom VZ eine Überbesetzung von 10 % bis 15 % pro Gruppe, das heißt

- im Kindergarten St. Michael Aichstetten könnten 30 % bis 45 % und
- in der Kinderkrippe St. Teresa Aichstetten sowie im Kindergarten St. Vitus Altmannshofen könnten jeweils 20 % bis 30 % überbesetzt werden.

Die anfallenden Mehrkosten sollen gemäß Antrag des VZ „ganz normal“ über den Abmangel zwischen Kirchengemeinde (5 %) und Gemeinde (95 %) aufgeteilt werden.

### **Anmerkung zum Sachverhalt**

Gemäß den bestehenden Betriebserlaubnissen dürfen

- im Kindergarten St. Michael Aichstetten regulär 69 bzw. höchstens 78 Kinder,
- in der Kinderkrippe St. Teresa Aichstetten regulär und höchstens 20 Kinder und
- im Kindergarten St. Vitus Altmannshofen regulär 42 bzw. höchstens 45 Kinder aufgenommen werden.

Der Gemeinderat lehnt den Antrag des Verwaltungszentrums Allgäu-Oberschwaben auf generelle Zustimmung der Gemeinde zur Überschreitung der Mindestpersonalschlüssel in den Kindertagesstätten in Sondersituationen (z.Bsp. Bewerbungen liegen über offener Vakanz) ab (einstimmiger Beschluss).

### **Bebauungsplan „Am Rieder Weg 4“**

- **Sachstandsbericht**
- **Überleitungsbeschluss**
- **Vorstellung verschiedener Bebauungsvarianten**
- **Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

- **Beauftragung weiterer Planungsleistungen**
- **Beauftragung Baugrunduntersuchung**

## **Sachstandsbericht und Überleitungsbeschluss**

Der Gemeinderat beauftragte in seiner öffentlichen Sitzung am 23. November 2022 das Büro Sieber Consult GmbH mit der Ausführung der zur Entwicklung des § 13b-Wohnbaugebietes „Am Rieder Weg 4“ erforderlichen Planungsleistungen – inklusive der im Laufe des Verfahrens ggf. erforderlichen optionalen Leistungen. Zudem fasste der Gemeinderat den Bebauungsplan-Aufstellungsbeschluss für das ca. 3,30 ha große Wohnbaugebiet „Am Rieder Weg 4“.

In einem Urteil von 18. Juli 2023 entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Umweltprüfung überplant werden dürfen. Nach Ansicht des Gerichts verstößt § 13b Satz 1 BauGB gegen EU-Recht und darf wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden.

Folge des Urteils war, dass das laufende Bebauungsplan-Verfahren „Am Rieder Weg 4“ auf der Grundlage von § 13b Baugesetzbuch nicht weitergeführt werden konnte bzw. kann.

Mit der Einfügung des § 215a in das BauGB hat der Gesetzgeber zwischenzeitlich auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts reagiert und eine „Heilungsvorschrift“ erlassen.

Gemäß § 215a BauGB können Bebauungsplan-Verfahren nach § 13b BauGB, die vor Ablauf des 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet wurden, im beschleunigten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 13a BauGB abgeschlossen werden, wenn der Satzungsbeschluss bis zum 31. Dezember 2024 gefasst wird. Die Regelung kann nur dann entsprechend angewendet werden, wenn die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts auszugleichen wären.

Bürgermeister Erath stellt fest, dass das Bebauungsplan-Verfahren zum Baugebiet „Am Rieder Weg 3“ nicht mehr angreifbar ist.

Er schlägt vor, das Bebauungsplan-Verfahren „Am Rieder Weg 4“ auf der Grundlage des neu in das BauGB aufgenommenen § 215a fortzuführen. In diesem Fall müsste auch der Flächennutzungsplan nicht in einem Parallel-Verfahren geändert werden. Voraussetzung für die Fortführung des Bebauungsplan-Verfahrens auf der Grundlage des § 215a BauGB ist jedoch, dass der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Am Rieder Weg 4“ bis zum 31. Dezember 2024 gefasst sein muss.

Der Gemeinderat der Gemeinde Aichstetten beschließt, dass das Verfahren zum Bebauungsplan „Am Rieder Weg 4“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 215a Absatz 3 BauGB mit der Maßgabe fortgeführt wird, dass die Eingriffe nicht nach § 13a Absatz 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgen oder zulässig gelten und die Verfahrenserleichterungen gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB ebenfalls nicht anwendbar sind. Für das Verfahren gilt in der Folge die Kompensationspflicht gemäß § 1a BauGB, die Notwendigkeit der Umweltprüfung, des Umweltberichtes, der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB (mehrheitlicher Beschluss mit 11 Ja-Stimmen und einer Enthaltung).

## **Vorstellung verschiedener Bebauungsvarianten**

Bürgermeister Erath stellt drei denkbare städtebauliche Entwurfsalternativen (siehe Anlagen) vor. Er informiert, dass bei allen drei Varianten die Erschließung bis zur Hardsteiger Straße erfolgt. Ebenso wird das Ortsschild verschoben bzw. versetzt. Im Baugebiet sind bei allen Varianten drei Versickerungsanlagen sowie Mehrfamilienhäuser mit zwei Vollgeschossen geplant. Des Weiteren teilt er mit, dass die Häuser enger aneinandergelagert werden und die Bauplätze kleiner sind. In Richtung Landschaft wird jeweils ein Grünstreifen mit 5 m errichtet.

### **Städtebauliche Entwurfsalternative 1**

- Ringerschließung
- 3 Mehrfamilienhäuser
- 33 Einfamilienhäuser
- 3 Doppelhäuser
- Spielplatz denkbar

### **Städtebauliche Entwurfsalternative 2**

- Mäandrierender Verlauf der Straße mit kleiner Ringerschließung
- 3 Mehrfamilienhäuser
- 30 Einfamilienhäuser
- 4 Doppelhäuser
- Kein Spielplatz vorgesehen

### **Städtebauliche Entwurfsalternative 3**

- Übergeordnete Verbindungsstraße zwischen dem Baugebiet „Am Rieder Weg 3“ und der Hardsteiger Straße, untergeordnete Ringerschließung
- 4 Mehrfamilienhäuser
- 31 Einfamilienhäuser
- 3 Doppelhäuser

Der Gemeinderat spricht sich somit mehrheitlich dafür aus, den Bebauungsplan-Entwurf auf der Grundlage der Städtebaulichen Entwurfsalternative 1 auszuarbeiten.

### **Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Gemeinderat der Gemeinde Aichstetten beschließt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Rieder Weg 4" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB wird in Form einer Auslegung durchgeführt, während der für die Öffentlichkeit die Gelegenheit besteht, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten (mehrheitlicher Beschluss mit 11 Ja-Stimmen und einer Enthaltung).

### **Beauftragung weiterer Planungsleistungen**

Der Gemeinderat beauftragt auf der Grundlage des vorliegenden Honorarangebots vom 5. April 2024 das Büro Sieber Consult GmbH zum Angebotspreis von 9.523,57 € inklusive Mehrwertsteuer mit der Ausführung der erforderlichen zusätzlichen Planungsleistungen im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Rieder Weg 4“ (mehrheitlicher Beschluss mit 11 Ja-Stimmen und einer Enthaltung).

Der Gemeinderat beauftragt auf der Grundlage des vorliegenden Honorarvorschlags vom 16. April 2024 die Fassnacht Ingenieure GmbH zum Angebotspreis von voraussichtlich 74.176,54 € inklusive Mehrwertsteuer mit der Ausführung der Erschließungsplanung für das Baugebiet „Am Rieder Weg 4“ (mehrheitlicher Beschluss mit 11 Ja-Stimmen und einer Enthaltung).

### **Beauftragung Baugrunduntersuchung**

Der Gemeinderat beauftragt auf der Grundlage des vorliegenden Angebots vom 12. April 2024 die Firma fm geotechnik, Amtzell, zum Angebotspreis von 7.877,80 € inklusive Mehrwertsteuer mit der Durchführung der Baugrunduntersuchung für das Baugebiet „Am Rieder Weg 4“ (mehrheitlicher Beschluss mit 11 Ja-Stimmen und einer Enthaltung).

## **Brücken in Straßenbaulastträgerschaft der Gemeinde Aichstetten - Erneuerung Brücke Nr. 10 (Aichstetten, Schwalbenstraße, Kummerbach)**

In seiner öffentlichen Sitzung am 13. Dezember 2023 legte der Gemeinderat fest, dass im Instandsetzungspaket 1 unter anderem die Brücke Nr. 10 Aichstetten, Schwalbenstraße, Kummerbach instandgesetzt werden soll. Das WIBB-Ingenieurbüro Herbert Sulzmann wurde mit den in Zusammenhang mit der Ausschreibung und Umsetzung des Instandsetzungspakets 1 notwendigen ingenieurtechnischen Leistungen (Grundlagenermittlung, Entwurfsplanung, Ausführungsplanung/Leistungsbeschreibung, Vorbereitung/Mitwirkung Vergabe und Objektüberwachung/Dokumentation) beauftragt.

Folgende Varianten für die Instandsetzung bzw. Erneuerung der Brücke Nr. 10 wurden von Herrn Sulzmann ausgearbeitet und mit Kostenschätzungen hinterlegt:

- Ersatz-Neubau Stahlbeton-Brücke, Gesamtbreite 10,40 m, voraussichtliche Kosten inklusive Wartungskosten in den nächsten 40 Jahren (ohne Kosten Brückenprüfungen): ca. 429.494,80 € inklusive Mehrwertsteuer;
- Durchlass-Bauwerk, Gesamtbreite ca. 14,00 m (Kummerbach) bzw. ca. 7,00 m (Unterseeegraben), voraussichtliche Kosten inklusive Wartungskosten in den nächsten 40 Jahren (ohne Kosten Brückenprüfungen): ca. 318.753,40 € inklusive Mehrwertsteuer.

Der Gemeinderat legt fest, dass den weiteren Planungen und darauf aufbauend der Ausschreibung der Bauarbeiten die Variante „Durchlass-Bauwerk“ zu Grunde gelegt werden soll (einstimmiger Beschluss).

## **Instandsetzung und Restaurierung St. Wolfgangskapelle - Vorstellung Maßnahmenkonzept und Kostenschätzung - Weiteres Vorgehen - Freigabe Ausschreibung Bauabschnitt 1**

Im März 2020 hat der Gemeinderat das Architekturbüro Gegenbauer, Leutkirch, mit Voruntersuchungen zur Findung eines Maßnahmenkonzepts beauftragt.

Die St. Wolfgangskapelle zeigt große Durchfeuchtungen in der Außenwand. Von Seiten des Dachstuhls werden Lasten aus Dach und Glockenreiter auf den Chorbogen abgelastet. Die Kapelle besitzt eine hochwertige Ausstattung.

Das Maßnahmenkonzept gliedert sich in vier Bauabschnitte:

- Bauabschnitt 1:
  - Trockenlegung des Außenmauerwerks mit Einbau einer Dränung.
  - Voraussichtliche Baukosten: rund 85.000 €.
- Bauabschnitt 2:
  - Instandsetzung der Dach- und Deckenkonstruktion.
  - Neueindeckung von Schiff und Chor.
  - Erstellung Innengerüst zum Schutz der Ausstattung an Decke und Stuck.
  - Fassadeninstandsetzung.
  - Überholung Fensterbestand.
  - Einbau kleiner Flügel zur Verbesserung der Querlüftung.
  - Erneuerung Schutzverglasung gegen Hagel.
  - Erhaltung der bestehenden Läuteanlage als händisches System.
  - Voraussichtliche Baukosten: rund 370.000 €.
- Bauabschnitt 3:
  - Instandsetzung Raumschale.
  - Voraussichtliche Baukosten: rund 62.000 €.
- Bauabschnitt 4:
  - Instandsetzung der wertvollen Ausstattung.

- Voraussichtliche Baukosten: rund 53.000 €.
- Voraussichtliche Gesamtkosten:
  - Baukosten: rund 570.000 €
  - Architektenleistungen: rund 93.000 €
  - Gutachter- und Beratungskosten: rund 47.000 €
  - Gesamtkosten Stand 04.2024: rund 710.000 €  
inklusive Mehrwertsteuer
- Bauzeit vier Jahre.

#### Förder-Zusagen:

- Verein zur Erhaltung sakraler Kulturgüter: 10.000 €
- Landesamt für Denkmalpflege: 43.550 €
- Denkmalschutz-Sonderprogramm Bund: 62.524 €
- Deutsche Stiftung Denkmalschutz: 30.000 €
- Gesamt-Förderung (Stand 04.2024): 146.000 €
- Von der Gemeinde in den Jahren 2024 bis 2027  
zu finanzierender Eigenanteil rund 564.000 €.

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung für die Umsetzung des Maßnahmenkonzepts liegt seit Dezember 2021 vor.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt, dass der Gemeinderat in seiner künftigen Zusammensetzung zu gegebener Zeit über die Instandsetzung und Restaurierung der St. Wolfgangskapelle und darauf aufbauend über die Freigabe der Ausschreibung der Arbeiten des Bauabschnitts 1 – Trockenlegung des Außenmauerwerks – beraten und entscheiden soll (mehrheitlicher Beschluss mit 7 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und einer Enthaltung).

## Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine und von Asylbewerberinnen/Asylbewerbern - Sachstandsbericht

Bürgermeister Erath gibt einen Überblick über die aktuelle Flüchtlingssituation in der Gemeinde Aichstetten.

Verteilquote Gemeinde Aichstetten Stand 31. März 2024:

- Geflüchtete Ukraine:
  - Soll: 35 Personen
  - Ist laut Liste Landratsamt: 33 Personen ( 94,69 %)
  - Differenz: - 2 Personen
- Asylbewerberinnen/Asylbewerber:
  - Soll: 43 Personen
  - Ist laut Liste Landratsamt: 23 Personen ( 53,23 %)
  - Differenz: - 20 Personen
- Quotenerfüllungsstand (Stand 31. März 2024):
  - Soll: 78 Personen (100,00 %)
  - Ist laut Liste Landratsamt: 56 Personen
  - Differenz: - 22 Personen ( 71,74 %)

Prognose Aufnahmeverpflichtung Gemeinde Aichstetten Anschlussunterbringung:

- Geflüchtete Ukraine – April 2024 bis Juni 2024: 0 Personen
- Asylbewerber – April 2024 bis Juni 2024: 17 Personen

Prognose Aufnahmeverpflichtung Gemeinde Aichstetten bis zum 31. Dezember 2024:

- Soll: 89 Personen (100,00 %)
- Ist: 56 Personen ( 62,81 %)
- Differenz: - 33 Personen

Planungen der Gemeinde:

→ Aufnahmen April 2024:

- Geflüchtete aus der Ukraine: 4 Personen (private Unterkunft)
- Asylbewerber: 2 Personen (Am Tennisplatz 9)

→ Unterbringung weiterer Asylbewerber in der Gemeinschaftsunterkunft Am Tennisplatz 9 (bis zur Voll-Belegung – aktuell noch 12 Plätze verfügbar)

→ Unterbringung weiterer Geflüchteter aus der Ukraine und Asylbewerber in verschiedenen gemeindeeigenen Gebäuden sowie in angemieteten bzw. nach Möglichkeit weiteren noch anzumietenden Wohnungen.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen von Bürgermeister Erath zur Kenntnis.

## **Bestellung einer Eheschließungsstandesbeamtin**

Der Gemeinderat bestellt Frau Cristina La Rossa mit Wirkung zum 18. April 2024 zur Eheschließungsstandesbeamtin des Standesamtsbezirks Aichstetten.

## **Notstromaggregat Feuerwehrhaus**

Bürgermeister Erath berichtet, dass geplant ist, für das Feuerwehrgerätehaus ein Notstromaggregat anzuschaffen. Der Gemeinderat hat in seiner der Sitzung am 28.02.2024 den Auftrag über die Lieferung eines Notstromaggregats auf der Grundlage des vorliegenden Angebots zum Angebotspreis von 15.767,50 € inklusive Mehrwertsteuer an die Firma Abrell Landtechnik GmbH, Aichstetten, vergeben. Ebenso hat der Gemeinderat Bürgermeister Erath bevollmächtigt, die zum ordnungsgemäßen Anschluss und Betrieb des Notstromaggregats erforderlichen weiteren Arbeiten nach Vorliegen entsprechender Angebote zu vergeben und der zur Finanzierung dieser Kosten erforderlichen überplanmäßigen Ausgabe zugestimmt.

Im Nachgang der Gemeinderatssitzung bat er den Feuerwehrkommandant darum, der Verwaltung noch eine Bestätigung des Bezirksschornsteinfegermeisters zukommen zu lassen, dass in Bezug auf die Abgasausleitung ein flexibler Abgasschlauch dauerhaft ausreicht. Es wurde von Seitens der Feuerwehr mitgeteilt, dass der Bezirksschornsteinfegermeister seine Aussage vom 26. Februar 2024 korrigiert hat.

Auf der Grundlage dieser Rückmeldung galt es abzuwägen und zu entscheiden,

- ob der Gemeinderat die Maßnahme auf der Grundlage der bisher gefassten Beschlüsse und in dem Wissen, dass eventuell zu einem späteren Zeitpunkt die Nachrüstung eines Edelstahl-Schornsteins gefordert wird, weiterlaufen lassen möchte oder
- ob die Umsetzung der Maßnahme unter anderem wegen der eventuell später anfallenden erheblichen außerplanmäßigen Zusatzkosten und aus Haftungsgründen gestoppt werden soll.

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich mit acht zu fünf Stimmen, die Umsetzung der Maßnahme zu stoppen und das Thema zur Ausarbeitung eines neuen bzw. alternativen Umsetzungsvorschlags mit vollständiger Kostenaufstellung an den Feuerwehrausschuss zurückzugeben.

Der Feuerwehrausschuss wird baldmöglichst einen überarbeiteten Vorschlag zur Sicherstellung des Notbetriebs des Feuerwehrhauses bei länger anhaltenden Stromausfällen vorlegen.

## **P + R Parkplatz in der Gemeinde Aichstetten**

Bürgermeister Erath teilt mit, dass am 8. April 2024 ein Ortstermin mit dem Verkehrsamt diesbezüglich stattfand. Sobald die Verkehrsrechtliche Anordnung des Verkehrsamts Leutkirch vorliegt, können die Schilder aufgestellt werden.